

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Reckendorf am  
11.10.2023**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Kurzbericht des Bürgermeisters
  - 1.1. Freigabe Radweg
2. Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Gewerbegebiet Reckendorf Nord" mit 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Knockäcker" - Auswertung der Beteiligungsverfahren nach §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB, Satzungsbeschluss
3. 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Gewerbegebiet Reckendorf Nord" - Auswertung der Beteiligungsverfahren nach §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB; Feststellungsbeschluss
4. Behandlung von Bürgeranträgen nach Art. 18 b der Gemeindeordnung
  - 4.1. Bürgerantrag "Auswahl der Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen"
  - 4.2. Bürgerantrag "Begrenzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen"
  - 4.3. Bürgerantrag "Flächenbegrenzung von Freiflächen-Photovoltaikanlage"
  - 4.4. Bürgerantrag "Bodenzahl (Bodenbonität) von Freiflächen-Photovoltaikanlagen"
5. Erneuerung der Ortsdurchfahrt – Fortlaufender Sachstandsbericht
6. Sonstiges - Anfragen gemäß § 31 GeschO
  - 6.1. Sonstiges - Storchennest
  - 6.2. Sonstiges - Ausgang Friedhof

Um 18:00 Uhr eröffnete Erster Bürgermeister Manfred Deinlein die Sitzung des des Gemeinderates Reckendorf. Zu der Sitzung wurde form- und fristgerecht mit Schreiben vom 05.10.2023 geladen. Mit der Sitzungsladung und der Tagesordnung bestand Einverständnis. Gegen die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 14.09.2023 wurden keine Einwendungen erhoben. Diese gilt somit als genehmigt und anerkannt.

**Öffentlicher Teil**

**1. Kurzbericht des Bürgermeisters**

Der Vorsitzende Manfred Deinlein berichtete über folgende Themen:

**1.1. Freigabe Radweg**

Die Freigabe des Radweges wird voraussichtlich der 07.11.2023 sein.

<p><b>2. Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Gewerbegebiet Reckendorf Nord" mit 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Knockäcker" - Auswertung der Beteiligungsverfahren nach §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB, Satzungsbeschluss</b></p>
---

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Die Frist für das Beteiligungsverfahren der Behörden und TÖB endete am 09.08.2023. Die Planung lag vom 03.07.2023 bis einschließlich 09.08.2023 öffentlich aus.

Träger öffentlicher Belange

Folgende Fachstellen haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen abgegeben und werden daher nachfolgend beschlussmäßig nicht behandelt:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| ▪ Regierung von Oberfranken - Sachgebiet 24                       | 95440 Bayreuth    |
| ▪ Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung               | 96049 Bamberg     |
| ▪ Amt für Ländliche Entwicklung                                   | 96047 Bamberg     |
| ▪ Verkehrsverbund Großraum Nürnberg                               | 90443 Nürnberg    |
| ▪ agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG                       | 93053 Regensburg  |
| ▪ Zweckverband zur Wasserversorgung<br>- Reckendorfer Gruppe      | 96182 Reckendorf  |
| ▪ Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q                 | 80539 München     |
| ▪ Bayerischer Bauernverband                                       | 96047 Bamberg     |
| ▪ Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg<br>- Liegenschaftsabteilung | 96049 Bamberg     |
| ▪ Evangelische Gesamtkirchenverwaltung                            | 96049 Bamberg     |
| ▪ Gewerbeaufsichtsamt   | 96407 Coburg      |
| ▪ Handwerkskammer   | 95440 Bayreuth    |
| ▪ Gemeinde Gerach   | 96161 Gerach      |
| ▪ VG Baunach  | 96148 Baunach     |
| ▪ Markt Rattelsdorf   | 96179 Rattelsdorf |

**Beschluss: 9 : 0**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Reckendorf nimmt dies zur Kenntnis.**

Nachfolgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Bedenken, Anregungen oder Einwände zum BBP vorgebracht:

- Regionaler Planungsverband Oberfranken-West, Bamberg, Stellungnahme vom 27.07.2023
- TenneT TSO GmbH, Bayreuth, Stellungnahme vom 29.06.2023
- Regierung von Oberfranken – Bergamt Nord, Bayreuth, Stellungnahme vom 27.07.2023
- Industrie- und Handelskammer, Bayreuth, Stellungnahme vom 08.08.2023
- Markt Rentweinsdorf, Stellungnahme vom 08.08.2023
- BIV Baustoffe, Steine und Erden, Baunach, Stellungnahme vom 07.08.2023

**Beschluss: 9: 0\_**

**Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahmen bzw. die Ausführungen zur Kenntnis.**

Stellungnahme des Landratsamtes Bamberg vom 04.08.2023

**Naturschutz:**

Die Ausgleichsfläche auf Fl.-Nr. 494 kann nur anerkannt werden, wenn ein vollständiger Nutzungsverzicht des Sukzessionswaldes vereinbart wird.

Für die Ausgleichsfläche Fl.-Nr. 1052 muss von der Gemeinde eine Pflegevereinbarung mit dem bewirtschaftenden Landwirt geschlossen werden, da die bestehende VNP-Förderung zurückgenommen werden muss. Die Bewirtschaftungsvorgaben müssen sich an den VNP-Maßnahmen des restlichen Feldstücks orientieren (Mahd bis 15.6.; Bewirtschaftungsrufe bis Ende August).

**Beschluss: 9 : 0**

**Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Zur Anerkennung der Teilfläche der Fl.Nr. 494 als Ausgleich zum Bebauungsplan wird weiterhin an dem Entwicklungskonzept eines vollständigen Nutzungsverzichts festgehalten und entsprechend vereinbart.**

**Für die Ausgleichsfläche Fl.Nr. 1052 der Gemarkung Reckendorf wird wie gefordert durch die Gemeinde eine Pflegevereinbarung mit dem bewirtschaftenden Landwirt geschlossen bzw. eine entsprechend vorgegebene Pflege gewährleistet. Die Bewirtschaftungsvorgaben der Unteren Naturschutzbehörde werden dabei berücksichtigt.**

**Bodenschutz:**

Hinsichtlich der oben genannten Planungen wird auf die Ausführungen der Stellungnahme vom 08.12.2021 (§ 4 Abs. 1 BauGB) verwiesen.

Zusätzlich wird empfohlen, bei den im Planungsgebiet vorgesehenen Baumaßnahmen möglichst frühzeitig ein Bodenmanagementkonzept zusammen mit einer bodenkundlichen Baubegleitung in Anlehnung an die DIN 19639 vorzusehen. Dadurch soll der nachhaltige Bodenschutz gewährleistet werden.

Ansonsten ergeben sich keine weiteren bodenschutzrechtlichen Anmerkungen.

**Beschluss: 9 : 0**

**Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Der Hinweis zum Bodenmanagementkonzept wird an die jeweiligen in Frage kommenden Bauherren weitergeleitet.**

**Wasserrecht:**

Nachdem keine neuen Erkenntnisse aus wasserwirtschaftlicher Sicht vorliegen, hat die Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft vom 08.12.2021 weiterhin Gültigkeit.

**Beschluss: 9 : 0**

**Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf den weiterhin vollinhaltlich geltenden Beschluss vom 14.06.2023.**

**Bauleitplanung:**

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.  
Es muss allerdings noch Ziffer 1 der Verfahrensvermerke angepasst werden. Derzeit ist noch offen gelassen, wann die entsprechenden Aufstellungsbeschlüsse ortsüblich bekannt gemacht wurden. Es ist hier lediglich die Jahreszahl 2021 bzw. 2023 angegeben.

**Beschluss: 9 :0**

**Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Verfahrensvermerke wurden entsprechend zum Abschluss des Verfahrens redaktionell aktualisiert, sowohl hinsichtlich Ziffer 1 als auch hinsichtlich Ziffern 5, 6 und 7.**

**Straßenverkehr:**

Auf die Stellungnahme vom 08.12.2021 wird verwiesen.

**Beschluss: 9 :0**

**Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf den weiterhin vollinhaltlich geltenden Beschluss vom 14.06.2023.**

Mit dem Vollzug des § 10 Abs. 3 BauGB sind dem Landratsamt Bamberg 2 Planausfertigungen der o.g. Maßnahme, eine Begründung und eine Bekanntmachung in Papierform vorzulegen. Zusätzlich wird um eine Planausfertigung mit ausgefüllten und unterschriebenen Verfahrensvermerken in digitaler Form gebeten.

**Beschluss: 9 :0**

**Der Gemeinderat nimmt die übrigen Ausführungen des Landratsamtes zur Kenntnis. Die Unterlagen werden in der üblichen Form nach Abschluss des Verfahrens entsprechend übermittelt.**

Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Bamberg vom 11.07.2023

seitens des Staatlichen Bauamt Bamberg – als Baulastträger der Bundesstraße 279 – bestehen keine Einwände, soweit unsere Stellungnahme vom 01.12.2021 berücksichtigt wird.

**Beschluss: 9 :0**

**Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf den weiterhin vollinhaltlich geltenden Beschluss vom 14.06.2023.**

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 09.08.2023

### **1. Wasserschutzgebiete / Wasserversorgung**

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Heilquellen- und Wasserschutzgebiete bzw. wasserwirtschaftlicher Vorbehalts- und Vorrangflächen.

Die beabsichtigten neuen Flächen können an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Schutz künftiger baulicher Anlagen gegen potenziell vorhandene hohe Grundwasserstände und/oder drückendes Grundwasser dem jeweiligen Bauherrn obliegt.

Alle Möglichkeiten zur Minimierung von Flächenversiegelungen sollten vorab geprüft und soweit möglich berücksichtigt werden.

Sollte im Rahmen des Gebäudeneubaus beabsichtigt werden, den Wärmebedarf nunmehr über geothermische Anlagen sicherzustellen, weisen wir vorsorglich auf die notwendigen wasserrechtlichen Anzeige- und Genehmigungspflichten hin. Wir empfehlen in diesem Falle eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Kronach sowie dem LRA Bamberg.

Den Brandschutz bitten wir mit dem zuständigen Brandrat abzustimmen.

**Beschluss: 9 : 0**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Zum Schutz vor hohen Grundwasserständen oder drückendem Wasser wurden entsprechende Empfehlungen und Hinweise (z. B. Beachtung Rückstauenebene, Kellerabdichtungen) in die vorliegenden Planungen integriert.

Möglichkeiten zur Minimierung der Flächenversiegelung werden dort berücksichtigt, wo sie mit dem Nutzungszweck vereinbar sind. Ein Hinweis zur erforderlichen Kontaktaufnahme mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach im Falle der Errichtung geothermischer Anlagen wird in die Begründung im Rahmen einer redaktionellen Klarstellung übernommen.

Der Kreisbrandrat wurde am Verfahren beteiligt. Die Abstimmung erfolgt an entsprechender Stelle.

### **2. Überschwemmungsgebiete / Gewässerentwicklung**

Im Planungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer und es sind keine festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie wassersensiblen Bereiche betroffen.

Die Ausgleichsfläche Fl.Nr. 1052 Gmkg. Reckendorf befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Baunach. Dies ist zu beachten.

**Beschluss: 9 : 0**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Der Hinweis zur Lage der Ausgleichsfläche Fl.Nr. 1052 der Gemarkung Reckendorf innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Baunach wird berücksichtigt. Die geplante Nutzung als extensives Grünland steht dem Schutzzweck des Gebietes nicht entgegen.

### **3. Abwasser- & Niederschlagswasserbeseitigung / Gewässerschutz**

Angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet Knockäcker I soll nördlich davon das neue Gewerbegebiet Reckendorf Nord entstehen. Die Schmutzwasserentsorgung für das geplante Gebiet sollte mit dem Anschluss an die zentrale kommunale Kläranlage sichergestellt sein. Der Ortsteil Reckendorf entwässert überwiegend im Mischsystem. Werden besonders abwasserintensive Betriebe angesiedelt, sind die Auswirkungen auf die vorhandenen Abwasseranlagen im Einzelfall zu prüfen. Einleitungen von nicht hausabwasserähnlichen Abwässern aus Industrie- und Gewerbebetrieben in öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur unter Einhaltung der Bestimmungen der Entwässerungssatzung erfolgen. Weiterhin ist zu prüfen, ob für derartige Einleitungen zusätzlich eine Genehmigungspflicht nach § 58 WHG besteht.

Die geplante Entwässerung im Trennsystem ist zu begrüßen, diese nachhaltige Niederschlagswasserbeseitigung entspricht den wasserrechtlichen Grundsätzen des § 55 Abs. 2 WHG. Ein naturnaher Umgang mit dem Regenwasser ist durch Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung zu erreichen. Die wirksamsten Maßnahmen bestehen darin, Siedlungsflächen so wenig wie möglich zu versiegeln und so durchlässig wie möglich zu gestalten. Niederschlagswasser sollte nach Möglichkeit bevorzugt ortsnah versickert werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich die oberirdische Versickerung über bewachsenen Oberboden wünschenswert und nachhaltig. Eine planmäßige Versickerung setzt allerdings ausreichende Kenntnisse des Baugrunds voraus. Kann eine Versickerung nicht verwirklicht werden, ist eine Ableitung des gesammelten Niederschlagswassers zu einem oberirdischen Gewässer vorzusehen.

Soweit die Grenzen der erlaubnisfreien eigenverantwortlichen Niederschlagswassereinleitung nach den NWFreiV mit TRENGW bzw. TREN OG überschritten werden, ist beim Landratsamt Bamberg eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Im Verfahren sind die einschlägigen Nachweise für die erforderlichen qualitativen und quantitativen Behandlungsmaßnahmen entsprechend der Schutzbedürftigkeit des Gewässers zu führen. Vor allem bei stärker belasteten Niederschlagswasser von Gewerbegebietsflächen und den dementsprechend stark frequentierten Straßen und Zufahrten ist eine ausreichende und geeignete Reinigung sicherzustellen.

Für die weitere Planung der Entwässerung weisen wir darauf hin, dass sich östlich der Bundesstraße B279 das Wasserschutzgebiet „Reckendorf TB 1-2“ für die öffentliche Trinkwasserversorgung befindet.

#### **Beschluss: 9 : 0**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Prüfung abwasserintensiver Betriebe erfolgt wie erwähnt im Einzelfall im Rahmen der jeweiligen Baumaßnahmen. Die Entwässerungssatzung wird hinsichtlich der Einleitungen von hausabwasserähnlichen Abwässern aus Industrie- und Gewerbebetrieben in öffentliche Abwasseranlagen ebenfalls im Einzelfall geprüft. Gleiches betrifft eine mögliche Genehmigungspflicht nach § 58 WHG.

Hinsichtlich der Anregungen zur Behandlung des Regenwassers wird auf die bereits beschriebenen und festgesetzten Maßnahmen (Zisternen, Regenwasser-Management, Regenrückhaltebecken in offener Bauweise als Bestandteil einer öffentlichen Grünfläche) im Bebauungsplan verwiesen.

Ein wasserrechtliches Verfahren wird bei Bedarf rechtzeitig durchgeführt.

Die Grenzen des erwähnten Wasserschutzgebietes östlich der Bundesstraße B279 sind bekannt. Es ist nicht vorgesehen, im Wasserschutzgebiet "Reckendorf TB 1-2" Arbeiten durchzuführen, die grundwasser- oder gewässerschädlich sind.

#### **4. Altlasten**

Die vom WWA Kronach vorgenommene Recherche im Altlasten-, Boden- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) erbrachte auf der beplanten Flächen keine kartierten Schadensfälle oder Altablagerungen.

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen.

Es wird empfohlen, eine Anfrage bezüglich eventueller Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans beim Landratsamt Bamberg vorzunehmen, sofern noch nicht geschehen.

Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserunreinigungen) schließen lassen, ist das Landratsamt Bamberg umgehend zu informieren. Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

#### **5. Zusammenfassung**

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Hinweise und Anmerkungen können wir der Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht zustimmen.

**Beschluss: 9 : 0**

**Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Ein Hinweis zu möglichen Anzeichen von Altlastverdachtsflächen ist Bestandteil der Verbindlichen Festsetzungen.**

Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg vom 27.07.2023

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nimmt wie folgt Stellung zu den oben genannten Planungen:

Von Seiten des Bereichs Landwirtschaft wird die Stellungnahme vom 11.11.2021 vollumfänglich aufrechterhalten, weitere Bedenken oder Anregungen zu den Planungen werden nicht geäußert.

**Beschluss: 9 : 0**

**Beitrag Landwirtschaft: Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf den weiterhin vollinhaltlich geltenden Beschluss vom 14.06.2023.**

Gleiches gilt für die Stellungnahme der Unteren Forstbehörde am AELF Bamberg.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang nochmals auf die Ausgleichsmaßnahme auf Flurnummer 494, Gemarkung Reckendorf:

Die zur Erreichung des Entwicklungsziels (arten- und strukturreicher Dauerwald aus mehrschichtigem Baumbestand) vorgeschlagene Maßnahme bzw. der Verzicht auf jedweden Eingriff ist nicht zielführend. Das Unterbleiben jeglichen Eingriffs führt mittelfristig zum Gegenteil des gewünschten Effekts, zu einem Verlust an Biodiversität und Bestandsstruktur. Aufgrund der bereits jetzt auf großer Fläche vorzufindenden Situation wird sich ein im Wesentlichen von der Birke dominierter Waldbestand entwickeln, andere Baum- und Straucharten werden verschwinden.

Hier sollten pflegende Eingriffe zur Realisierung des angestrebten Entwicklungsziels vorgesehen werden.

**Beschluss:** 9 : 0

**Beitrag Forsten:** Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Zur Anerkennung der Teilfläche der Fl.Nr. 494 als Ausgleich zum Bebauungsplan wird weiterhin an dem Entwicklungskonzept eines vollständigen Nutzungsverzichts festgehalten. Anpassung der Maßnahmen sind im Rahmen des wiederkehrenden Monitorings der Ausgleichsfläche und unter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchzuführen.

Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg vom 26.07.2023

nach Einsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass keine zusätzlichen Belange unseres Unternehmens betroffen sind.

Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 17.11.2021.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

**Beschluss:** 9 : 0

**Der Gemeinderat** nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf den weiterhin vollinhaltlich geltenden Beschluss vom 14.06.2023.

Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Bamberg vom 03.08.2023

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 15.11.2021 Stellung genommen.

Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Von Ihrer Abwägung zu unserer Stellungnahme haben wir Kenntnis genommen.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

**Beschluss: 9 : 0**

**Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf den weiterhin vollinhaltlich geltenden Beschluss vom 14.06.2023.**

Stellungnahme der Deutschen Bahn AG DB Immobilien Region Süd, München vom 04.07.2023

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Deutschen Bahn AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zur oben genannten Bauleitplanung.

Durch die o.g. Bauleitplanung werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an die Mitarbeiterin des Kompetenzteams Baurecht, Frau Raba, zu wenden.

**Beschluss: 9 : 0**

**Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.**

Stellungnahme des Kreisbrandrates des Landkreises Bamberg, vom 11.07.2023

Die Stellungnahme des Kreisbrandrates vom 07.11.2021 hat weiterhin ihre Gültigkeit.  
Zur Änderung des FNP bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Einwände. Zum BBP Gewerbegebiet Reckendorf-Nord folgende Ergänzungen.

Ergänzung zur Löschwasserversorgung:

Die Hydranten sind so anzuordnen, dass eine maximale Entfernung von 75m zur Zufahrt der jeweiligen Grundstücke besteht. Die Ergiebigkeit dieser Hydranten darf 48m<sup>3</sup>/h nicht unterschreiten.  
Der komplette Grundschutz von 96m<sup>3</sup>/h auf einer Dauer von 2h muss in einer Entfernung von 300m zur Verfügung stehen.

Zweiter Rettungsweg:

Sollte der Zweite Rettungsweg aus Nutzungseinheiten über Rettungsgeräte der Feuerwehr erfolgen, so darf die Brüstungshöhe der dafür vorgesehenen Anleiterstellen 8m nicht übersteigen. Sollte die Brüstungshöhe >8m betragen, ist der Zweite Rettungsweg zwingend baulich sicherzustellen.  
(BayBO Art.31)

Stellplätze:

Bei der Ausweisung von Stellplätzen auf öffentlichen Verkehrsflächen, ist zu beachten das der Feuerwehr genügend Bewegungsflächen zum Einleiten wirksamer Brandbekämpfung zur Verfügung steht.

Bezüglich der Anordnung der Hydranten und Freihaltung von Bewegungsflächen ist die Brandschutzdienststelle bei der Ausführungsplanung zu beteiligen.

**Beschluss: 9 : 0**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist zunächst auf den weiterhin vollinhaltlich geltenden Beschluss vom 14.06.2023.

Die weiteren Auflagen - Ergänzung Löschwasserversorgung, Zweiter Rettungsweg, Stellplätze und Bewegungsflächen, Anordnung Hydranten - werden im Rahmen der anstehenden Baumaßnahmen berücksichtigt.

Öffentlichkeit

Während der Auslegungsfrist wurden keine Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan-Verfahren seitens der betroffenen Öffentlichkeit vorgebracht.

**Beschluss: 9 : 0**

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

**Beschluss: 9 : 0**

Der Gemeinderat der Gemeinde Reckendorf beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 des BauGB den gefertigten Bebauungs- und Grünordnungsplan "Gewerbegebiet Reckendorf Nord" und die 2. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Knockäcker" in Reckendorf in der Fassung vom 14.06.2023 mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 14.06.2023 und der redaktionellen Klarstellung vom 11.10.2023 als Satzung.

- |    |  |
|----|--|
| 3. | 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Gewerbegebiet Reckendorf Nord" - Auswertung der Beteiligungsverfahren nach §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB; Feststellungsbeschluss |
|----|--|

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Die Frist für das Beteiligungsverfahren der Behörden und TÖB endete am 09.08.2023. Die Planung lag vom 03.07.2023 bis einschließlich 09.08.2023 öffentlich aus.

Träger öffentlicher Belange

Folgende Fachstellen haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen abgegeben und werden daher nachfolgend beschlussmäßig nicht behandelt:

- Regierung von Oberfranken - Sachgebiet 24 95440 Bayreuth
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung 96049 Bamberg
- Amt für Ländliche Entwicklung 96047 Bamberg
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg 90443 Nürnberg
- agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG 93053 Regensburg
- Zweckverband zur Wasserversorgung 96182 Reckendorf  
- Reckendorfer Gruppe
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q 80539 München
- Bayerischer Bauernverband 96047 Bamberg
- Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg 96049 Bamberg  
- Liegenschaftsabteilung
- Evangelische Gesamtkirchenverwaltung 96049 Bamberg
- Gewerbeaufsichtsamt 96407 Coburg
- Handwerkskammer 95440 Bayreuth
- Gemeinde Gerach 96161 Gerach
- VG Baunach 96148 Baunach
- Markt Rattelsdorf 96179 Rattelsdorf
- BIV Baustoffe, Steine und Erden 96148 Baunach

**Beschluss: 9 : 0**

**Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.**

Nachfolgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Bedenken, Anregungen oder Ein-wände zum BBP vorgebracht:

- Regionaler Planungsverband Oberfranken-West, Bamberg, Stellungnahme vom 27.07.2023
- TenneT TSO GmbH, Bayreuth, Stellungnahme vom 29.06.2023
- Regierung von Oberfranken – Bergamt Nord, Bayreuth, Stellungnahme vom 27.07.2023
- Industrie- und Handelskammer, Bayreuth, Stellungnahme vom 08.08.2023
- Markt Rentweinsdorf, Stellungnahme vom 08.08.2023

**Beschluss: 9 : 0**

**Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahmen bzw. die Ausführungen zur Kenntnis.**

Stellungnahme des Landratsamtes Bamberg vom 04.08.2023

die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beim Landratsamt Bamberg ist abgeschlossen und hat Folgendes ergeben:

### **Bauleitplanung**

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Es muss allerdings noch Ziffer 1 der Verfahrensvermerke angepasst werden. Derzeit ist noch offen gelassen, wann die Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses ortsüblich bekannt gemacht wurde. Es ist hier lediglich die Jahreszahl 2021 angegeben.

### **Bodenschutz / Wasserrecht / Straßenverkehr:**

Hinsichtlich der oben genannten Planungen wird auf die Stellungnahme vom 08.12.2021 verwiesen. Es ergeben sich keine wesentlichen neuen Erkenntnisse.

**Beschluss:** 9 : 0

**Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Verfahrensvermerke werden in der üblichen Form zum Verfahrensabschluss entsprechend ergänzt. Hinsichtlich der übrigen Ausführungen verweist der Gemeinderat auf die weiterhin vollinhaltlich geltenden Beschlüsse vom 14.06.2023**

#### Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Bamberg vom 11.07.2023

seitens des Staatlichen Bauamt Bamberg – als Baulastträger der Bundesstraße 279 – bestehen keine Einwände, soweit unsere Stellungnahme vom 01.12.2021 berücksichtigt wird.

**Beschluss:** 9 : 0

**Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf den weiterhin vollinhaltlich geltenden Beschluss vom 14.06.2023.**

#### Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 09.08.2023

### **1. Wasserschutzgebiete / Wasserversorgung**

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Heilquellen- und Wasserschutzgebiete bzw. wasserwirtschaftlicher Vorbehalts- und Vorrangflächen.

Die beabsichtigten neuen Flächen können an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Schutz künftiger baulicher Anlagen gegen potenziell vorhandene hohe Grundwasserstände und/oder drückendes Grundwasser dem jeweiligen Bauherrn obliegt.

Alle Möglichkeiten zur Minimierung von Flächenversiegelungen sollten vorab geprüft und soweit möglich berücksichtigt werden.

Sollte im Rahmen des Gebäudeneubaus beabsichtigt werden, den Wärmebedarf nunmehr über geothermische Anlagen sicherzustellen, weisen wir vorsorglich auf die notwendigen wasserrechtlichen Anzeige- und Genehmigungspflichten hin. Wir empfehlen in diesem Falle eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Kronach sowie dem LRA Bamberg.

Den Brandschutz bitten wir mit dem zuständigen Brandrat abzustimmen.

**Beschluss:** 9 : 0

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Zum Schutz vor hohen Grundwasserständen oder drückendem Wasser wurden entsprechende Empfehlungen und Hinweise (z. B. Beachtung Rückstauenebene, Kellerabdichtungen) im Bebauungsplan integriert.

Möglichkeiten zur Minimierung der Flächenversiegelung werden dort berücksichtigt, wo sie mit dem Nutzungszweck vereinbar sind. Der Hinweis zur erforderlichen Kontaktaufnahme mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach im Falle der Errichtung geothermischer Anlagen wird im parallel stattfindenden Bebauungsplan-Verfahren im Rahmen der Ergänzung der Begründung berücksichtigt. Der Kreisbrandrat wurde am Verfahren beteiligt. Die Abstimmung erfolgt an entsprechender Stelle.

## **2. Überschwemmungsgebiete / Gewässerentwicklung**

Im Planungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer und es sind keine festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie wassersensiblen Bereiche betroffen.

Die Ausgleichsfläche Fl.Nr. 1052 Gmkg. Reckendorf befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Baunach. Dies ist zu beachten.

**Beschluss:** 9 : 0

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Der Hinweis zur Lage der Ausgleichsfläche Fl.Nr. 1052 der Gemarkung Reckendorf innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Baunach wird berücksichtigt. Die geplante Nutzung als extensives Grünland steht dem Schutzzweck des Gebietes nicht entgegen.

## **3. Abwasser- & Niederschlagswasserbeseitigung / Gewässerschutz**

Angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet Knockäcker I soll nördlich davon das neue Gewerbegebiet Reckendorf Nord entstehen. Die Schmutzwasserentsorgung für das geplante Gebiet sollte mit dem Anschluss an die zentrale kommunale Kläranlage sichergestellt sein. Der Ortsteil Reckendorf entwässert überwiegend im Mischsystem. Werden besonders abwasserintensive Betriebe angesiedelt, sind die Auswirkungen auf die vorhandenen Abwasseranlagen im Einzelfall zu prüfen. Einleitungen von nicht hausabwasserähnlichen Abwässern aus Industrie- und Gewerbebetrieben in öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur unter Einhaltung der Bestimmungen der Entwässerungssatzung erfolgen. Weiterhin ist zu prüfen, ob für derartige Einleitungen zusätzlich eine Genehmigungspflicht nach § 58 WHG besteht.

Die geplante Entwässerung im Trennsystem ist zu begrüßen, diese nachhaltige Niederschlagswasserbeseitigung entspricht den wasserrechtlichen Grundsätzen des § 55 Abs. 2 WHG. Ein naturnaher Umgang mit dem Regenwasser ist durch Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung zu erreichen. Die wirksamsten Maßnahmen bestehen darin, Siedlungsflächen so wenig wie möglich zu versiegeln und so durchlässig wie möglich zu gestalten. Niederschlagswasser sollte nach Möglichkeit bevorzugt ortsnah versickert werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich die oberirdische Versickerung über bewachsenen Oberboden wünschenswert und nachhaltig. Eine planmäßige Versickerung setzt allerdings ausreichende Kenntnisse des Baugrunds voraus. Kann eine Versickerung nicht verwirklicht werden, ist eine Ableitung des gesammelten Niederschlagswassers zu einem oberirdischen Gewässer vorzusehen.

Soweit die Grenzen der erlaubnisfreien eigenverantwortlichen Niederschlagswassereinleitung nach den NWFreiV mit TRENGW bzw. TREN OG überschritten werden, ist beim Landratsamt Bamberg eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Im Verfahren sind die einschlägigen Nachweise für die erforderlichen qualitativen und quantitativen Behandlungsmaßnahmen entsprechend der Schutzbedürftigkeit des Gewässers zu führen. Vor allem bei stärker belasteten Niederschlagswasser von Gewerbegebietsflächen und den dementsprechend stark frequentierten Straßen und Zufahrten ist eine ausreichende und geeignete Reinigung sicherzustellen.

Für die weitere Planung der Entwässerung weisen wir darauf hin, dass sich östlich der Bundesstraße B279 das Wasserschutzgebiet „Reckendorf TB 1-2“ für die öffentliche Trinkwasserversorgung befindet.

**Beschluss:** 9 : 0

**Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Prüfung abwasserintensiver Betriebe erfolgt wie erwähnt im Einzelfall im Rahmen der jeweiligen Baumaßnahmen. Die Entwässerungssatzung wird hinsichtlich der Einleitungen von hausabwasserähnlichen Abwässern aus Industrie- und Gewerbebetrieben in öffentliche Abwasseranlagen ebenfalls im Einzelfall geprüft. Gleiches betrifft eine mögliche Genehmigungspflicht nach § 58 WHG.**

**Hinsichtlich der Anregungen zur Behandlung des Regenwassers wird auf die bereits beschriebenen und festgesetzten Maßnahmen (Zisternen, Regenwasser-Management, Regenrückhaltebecken in offener Bauweise als Bestandteil einer öffentlichen Grünfläche) im Bebauungsplan verwiesen.**

**Ein wasserrechtliches Verfahren wird bei Bedarf rechtzeitig durchgeführt.**

**Die Grenzen des erwähnten Wasserschutzgebietes östlich der Bundesstraße B279 sind bekannt. Es ist nicht vorgesehen, im Wasserschutzgebiet "Reckendorf TB 1-2" Arbeiten durchzuführen, die grundwasser- oder gewässerschädlich sind.**

#### **4. Altlasten**

Die vom WWA Kronach vorgenommene Recherche im Altlasten-, Boden- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) erbrachte auf der beplanten Flächen keine kartierten Schadensfälle oder Altablagerungen.

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen.

Es wird empfohlen, eine Anfrage bezüglich eventueller Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans beim Landratsamt Bamberg vorzunehmen, sofern noch nicht geschehen.

Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserunreinigungen) schließen lassen, ist das Landratsamt Bamberg umgehend zu informieren. Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

## 5. Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Hinweise und Anmerkungen können wir der Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht zustimmen.

**Beschluss:** 9 : 0

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Ein Hinweis zu möglichen Anzeichen von Altlastverdachtsflächen ist Bestandteil der verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

### Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg vom 27.07.2023

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nimmt wie folgt Stellung zu den oben genannten Planungen:

Von Seiten des Bereichs Landwirtschaft wird die Stellungnahme vom 11.11.2021 vollumfänglich aufrechterhalten, weitere Bedenken oder Anregungen zu den Planungen werden nicht geäußert.

**Beschluss:** 9 : 0

**Beitrag Landwirtschaft:** Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf den weiterhin vollinhaltlich geltenden Beschluss vom 14.06.2023.

Gleiches gilt für die Stellungnahme der Unteren Forstbehörde am AELF Bamberg.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang nochmals auf die Ausgleichsmaßnahme auf Flurnummer 494, Gemarkung Reckendorf:

Die zur Erreichung des Entwicklungsziels (arten- und strukturreicher Dauerwald aus mehrschichtigem Baumbestand) vorgeschlagene Maßnahme bzw. der Verzicht auf jedweden Eingriff ist nicht zielführend. Das Unterbleiben jeglichen Eingriffs führt mittelfristig zum Gegenteil des gewünschten Effekts, zu einem Verlust an Biodiversität und Bestandsstruktur. Aufgrund der bereits jetzt auf großer Fläche vorzufindenden Situation wird sich ein im Wesentlichen von der Birke dominierter Waldbestand entwickeln, andere Baum- und Straucharten werden verschwinden.

Hier sollten pflegende Eingriffe zur Realisierung des angestrebten Entwicklungsziels vorgesehen werden.

**Beschluss:** 9 : 0

**Beitrag Forsten:** Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Zur Anerkennung der Teilfläche der Fl.Nr. 494 als Ausgleich zum Bebauungsplan wird weiterhin an dem Entwicklungskonzept eines vollständigen Nutzungsverzichts festgehalten. Anpassung der Maßnahmen sind im Rahmen des

wiederkehrenden Monitorings der Ausgleichsfläche und unter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchzuführen.

Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg vom 26.07.2023

nach Einsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass keine zusätzlichen Belange unseres Unternehmens betroffen sind.

Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 17.11.2021.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

**Beschluss: 9 : 0**

**Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf den weiterhin vollinhaltlich geltenden Beschluss vom 14.06.2023.**

Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Bamberg vom 03.08.2023

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 15.11.2021 Stellung genommen.

Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Von Ihrer Abwägung zu unserer Stellungnahme haben wir Kenntnis genommen.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

**Beschluss: 9 : 0**

**Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf den weiterhin vollinhaltlich geltenden Beschluss vom 14.06.2023.**

Stellungnahme der Deutschen Bahn AG DB Immobilien Region Süd, München vom 04.07.2023

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Deutschen Bahn AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zur oben genannten Bauleitplanung.

Durch die o.g. Bauleitplanung werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an die Mitarbeiterin des Kompetenzteams Baurecht, Frau Raba, zu wenden.

**Beschluss:** 9 : 0

**Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.**

#### Stellungnahme des Kreisbrandrates des Landkreises Bamberg, vom 11.07.2023

Die Stellungnahme des Kreisbrandrates vom 07.11.2021 hat weiterhin ihre Gültigkeit. Zur Änderung des FNP bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Einwände. Zum BBP Gewerbegebiet Reckendorf-Nord folgende Ergänzungen.

##### Ergänzung zur Löschwasserversorgung:

Die Hydranten sind so anzuordnen, dass eine maximale Entfernung von 75m zur Zufahrt der jeweiligen Grundstücke besteht. Die Ergiebigkeit dieser Hydranten darf 48m<sup>3</sup>/h nicht unterschreiten. Der komplette Grundschutz von 96m<sup>3</sup>/h auf einer Dauer von 2h muss in einer Entfernung von 300m zur Verfügung stehen.

##### Zweiter Rettungsweg:

Sollte der Zweite Rettungsweg aus Nutzungseinheiten über Rettungsgeräte der Feuerwehr erfolgen, so darf die Brüstungshöhe der dafür vorgesehenen Anleiterstellen 8m nicht übersteigen. Sollte die Brüstungshöhe >8m betragen, ist der Zweite Rettungsweg zwingend baulich sicherzustellen. (BayBO Art.31)

##### Stellplätze:

Bei der Ausweisung von Stellplätzen auf öffentlichen Verkehrsflächen, ist zu beachten dass der Feuerwehr genügend Bewegungsflächen zum Einleiten wirksamer Brandbekämpfung zur Verfügung steht.

Bezüglich der Anordnung der Hydranten und Freihaltung von Bewegungsflächen ist die Brandschutzdienststelle bei der Ausführungsplanung zu beteiligen.

**Beschluss:** 9 : 0

**Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Auflagen - Ergänzung Löschwasserversorgung, Zweiter Rettungsweg, Stellplätze und Bewegungsflächen, Anordnung Hydranten - werden im Rahmen der anstehenden Baumaßnahmen berücksichtigt.**

Öffentlichkeit

Während der Auslegungsfrist wurden keine Bedenken und Anregungen zum Flächennutzungsplan-Verfahren seitens der betroffenen Öffentlichkeit vorgebracht.

**Beschluss:** 9 : 0

**Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.**

**Feststellungsbeschluss:** 9 : 0

**Der Gemeinderat der Gemeinde Reckendorf stellt die gefertigte "8. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Reckendorf - Bereich Gewerbegebiet Reckendorf Nord" in der Fassung vom 14.06.2023 mit der Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 14.06.2023 fest.**

#### **4. Behandlung von Bürgeranträgen nach Art. 18 b der Gemeindeordnung**

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 12. Juli 2023 die Zulässigkeit aller eingereichten Bürgeranträge beschlossen. Gemäß Art. 18 b der Gemeindeordnung muss der Gemeinderat die Bürgeranträge innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Zulässigkeit behandeln. Die Bürgeranträge werden nachfolgend behandelt, die Anträge selbst sind den Vorlagen jeweils als Anlage beigelegt.

#### **4.1. Bürgerantrag "Auswahl der Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen"**

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Der aktuell in der Genehmigungsphase stehende Bebauungsplan sieht als geringsten Abstand einer Solarfläche zur Wohnbebauung von rund 50 m vor. Der Bewohner stellt die Aufstellfläche selber im Rahmen der Verpachtung zur Verfügung. Zwischen dem Wohnhaus und der PVA verläuft die Kreisstraße BR 38.

Der Gemeinderat hat 2023 bereits die Aufstellung einer Photovoltaikanlage in einer Entfernung von etwa 20 m im Süden eines nicht dem Anlagenbetreiber gehörenden Wohnhauses genehmigt. Eine solche direkt an eine Wohnbebauung angrenzende Photovoltaikanlage sieht der Bebauungsplan nicht vor.

Abgesehen von dem vom Bewohner selber im Abstand von rund 50 m zur Verfügung gestellten Fläche keine Solarfläche vor, die näher als ¼ km zur nächsten Wohnbebauung besteht.

**Beschluss:** 9 : 0

**Im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan sind die Belange der bestehenden Wohnbebauung einschließlich sämtlicher Immissionen wie Sichtbeziehung, Blendeinwirkung und Geräuschbelästigung zu berücksichtigen. Eine direkt an Wohnbebauung angrenzende Photovoltaikanlage ist zu vermeiden.**

#### **4.2. Bürgerantrag "Begrenzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen"**

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Im Genehmigungsverfahren wird derzeit eine Aufstellfläche von rund 25 ha geprüft. Dies entspricht einem Anteil an der Gemeindefläche von knapp 2 %; dies scheint nicht unangemessen.

**Beschluss: 9 : 0**

**Die Solarflächenaufstellfläche im Gemeindegebiet wird auf 25 ha beschränkt.**

#### **4.3. Bürgerantrag "Flächenbegrenzung von Freiflächen-Photovoltaikanlage"**

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Die kompakte Errichtung der Freiflächen-PVA an einer oder zwei Stellen liegt auch im Interesse der REGe wie der Gemeinde. Andererseits muss dabei aber die Bereitschaft der Grundstückseigentümer berücksichtigt werden. Die Errichtung der PVA kann nicht von der Gemeinde angeordnet werden, sondern hängt von der Bereitschaft der Eigentümer hierzu ab.

REGe und Gemeinde bemühen sich, über Flächentausch an zwei Stellen kompakte Flächen herzustellen.

**Beschluss: 7 : 2**

**Freiflächen-PVA sollen auf zwei zusammenhängende Flächen im Gemeindegebiet beschränkt werden.**

#### **4.4. Bürgerantrag "Bodenzahl (Bodenbonität) von Freiflächen-Photovoltaikanlagen"**

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Anders als in der herkömmlichen Landwirtschaft ist für den Stromertrag einer PVA die Qualität des Bodens nicht maßgeblich. Daher macht es Sinn, für die Erzeugung von Strom auf Flächen zuzugreifen deren Ertrag durch natürliche Bodenbeschaffenheit gering oder durch bisherige landwirtschaftliche Nutzung ausgelaugt und verbraucht ist. Dies führt neben dem Stromertrag auch zu Erholung des Bodens.

Maßgeblich ist allerdings auch hierfür die Bereitschaft der Grundstückseigentümer. Das Eigentum ist in der Bundesrepublik Deutschland geschützt. Verwendung und Art der Grundstücksnutzung lassen sich in einer freiheitlich organisierten Gesellschaft nur begrenzt vorschreiben.

REGe bemüht sich, insbesondere bei Tauschvorgängen, Flächen mit eher geringer Bodenbonität für Freiflächen-PVA zu nutzen.

**Beschluss: 8 : 1**

**Eine Freiflächen-PVA soll vorwiegend Flächen mit niedriger Bodenbonität errichtet werden. Als niedrige Bonität wird eine solche bis 40 angesehen.**

#### **5. Erneuerung der Ortsdurchfahrt – Fortlaufender Sachstandsbericht**

Derzeit ist die Ausschreibung veröffentlicht und es wird auf Angebote gewartet. Die Vergabe ist voraussichtlich Ende Nov.

**6. Sonstiges - Anfragen gemäß § 31 GeschO**

Aus der Mitte des Gemeinderates wurden folgende Anfragen gestellt bzw. Informationen gegeben:

**6.1. Sonstiges - Storchennest**

Gemeinderatsmitglied Maximilian Menzel fragte nach, ob das Storchennest einmal wieder abgetragen werden könnte, bevor die Störche im Februar wieder kommen.

Der Vorsitzende nimmt Kontakt mit dem Storchenspaten Waldemar Lutter auf.

**6.2. Sonstiges - Ausgang Friedhof**

Gemeinderatsmitglied Bernhard Zahner fragte nach, ob der hintere Ausgang vom Friedhof noch fertig gemacht wird.

Der Vorsitzende teilte mit, dass der Bauhof die Arbeiten auf Allerheiligen beenden wird.

*Weitere Wortmeldungen lagen nicht vor. Der Vorsitzende beendete den öffentlichen Teil der Sitzung um 18:54 Uhr. Ein nichtöffentlicher Teil schloss sich an.*

Der Vorsitzende:

Deinlein  
Erster Bürgermeister